



## Satzung der

## St. Petrus-Schützen-Gilde

## Kevelaer e. V.

Die nach vorhandenen Unterlagen seit 1907 bestehende

### St. Petrus – Schützen – Gilde

gibt sich nachstehende Satzung.

Überlieferte Grundsätze früherer Satzungen wurden übernommen.

### § 1

#### Namen der Gilde

Die Gilde führt den Namen St. Petrus – Schützen – Gilde Kevelaer e.V. Sitz der Gilde ist Kevelaer. Die Gilde ist im Vereinsregister unter VR 819 eingetragen.

### § 2

#### Wesen und Zweck der Gilde

- a) Die St. Petrus – Schützen – Gilde Kevelaer e.V. gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln an und bekennt sich zu deren Statuten.
- b) Der Leitsatz lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“
- c) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Gilde zu:
  1. Bekenntnis zum christlichen Glauben
  2. Eintreten für christliche Sitte und Kultur
  3. Liebe zur Heimat
- d) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Pflege des traditionellen Brauchtums
  2. die Pflege und Förderung heimatlicher Mundart
  3. die Pflege des Schießsports
  4. Förderung von Jugendarbeit
- e) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in die Gilde grundsätzlich zum Statut der Gilde.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann jede christliche Person werden, die unbescholten ist und sich zum Programm der Gilde bekennt, wenn sie 12 Jahre alt ist. Die Gilde besteht aus Schülern, Jugendlichen, aktiven, passiven, fördernden Mitgliedern und Sportschützen.

1. Jede Versammlung ist beschlussfähig
2. Die Aufnahme zum aktiven Mitglied erfolgt nach Teilnahme an 3 offiziellen Veranstaltungen durch Ballotage mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichstand gilt als Ablehnung.
3. Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder.
4. Ab 18 Jahre kann:
  - I. durch Ballotage eine Vollmitgliedschaft erfolgen
  - II. durch Antrag eine Mitgliedschaft als passives Mitglied erfolgen oder
  - III. eine Mitgliedschaft in der Schießsportgruppe weitergeführt werden.
5. Beim Preisschießen dürfen neben den aktiven Mitgliedern auch Sport-schützen die mindestens 16 Jahre alt sind und passive Mitglieder teilnehmen. Es kann von jedem Teilnehmer nur ein Preis errungen werden. Von den Preisschützen wird die Teilnahme beim Rückzug von der Vogelstange in angemessener Kleidung erwartet.
6. Nur aktive Mitglieder dürfen die Königswürde erringen. Der jeweilige König muss seine Residenz innerhalb der alten Stadtgrenze Kevelaers wie sie vor 1969 bestand, legen. Vororte sind ausgeschlossen. Der Königsschuss ist erst nach einjähriger Mitgliedschaft möglich, wobei die ersten drei Monate bis zur Aufnahme angerechnet werden.
7. Der jeweilige König kann erst nach fünfjähriger Unterbrechung ein zweites Mal König werden; ausgenommen ist das Festjahr der St. Petrus Gilde bei den Geselligen Vereinen.
8. Die Sportschützengruppe ist eine eigenständige Gruppe innerhalb der Gilde mit eigener Kassenführung.
9. Jedes aktive Mitglied hat das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.
10. Außerdem können aktive Mitglieder, die sich um die Gilde verdient gemacht haben, zu dauernden Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der Vorstand wird für 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung von der Versammlung neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder sein Stellvertreter befinden muss.

Falls ein Mitglied aus dem Vorstand seine Tätigkeit nicht mehr ausübt, bestimmt die Versammlung einen Nachfolger bis zur nächsten Vorstandswahl.

## **§ 6 Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- dem jeweiligen König und Adjutanten
- dem stellvertretenden Schriftführer, Pressewart
- dem Webmaster
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem Major und Adjutanten
- dem Hauptmann
- dem Schießmeister
- dem Fähnrich
- dem Jungschützenmeister
- dem Fahnschwenkerobmann
- dem Vergnügungswart
- dem Ehren- und Alterspräsidenten

Bis auf König und Adjutant, die durch das nach § 8 Abs.3 stattfindende Vogelschießen ermittelt werden und den Ehren- und Alterspräsidenten, die auf Lebenszeit von der Versammlung bestimmt werden, wird der Beirat gleichzeitig mit dem Vorstand für 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung von der Versammlung neu gewählt

Falls ein Mitglied aus dem Beirat seine Tätigkeit nicht mehr ausübt, bestimmt die Versammlung einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.

## **§ 7 Verfügungsrecht**

Der Vorstand kann über einen Betrag, der jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, verfügen.

## **§ 8 Versammlungen und Veranstaltungen**

Folgende Versammlungen und Veranstaltungen finden statt:

1. Jahreshauptversammlung im Dezember
2. Patronatsfest
3. Vogelschießen
4. Wallfahrt nach Kevelaer
5. Fronleichnamsprozession
6. Frühjahrsgeneralversammlung
7. Königsgalaball
8. Christkönigsfest
9. Teilnahme an der Beerdigung von aktiven Mitgliedern
10. Versammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vorversammlung, schriftlich oder per E-Mail.

Zu den unter Punkt 1. und 6. aufgeführten Versammlungen wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

In diesen beiden Versammlungen hat der Kassierer den Kassenbericht zu verlesen und es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Auf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Einmal im Jahr, und zwar auf der Jahreshauptversammlung ist die Satzung zu verlesen. Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen können vom Vorstand festgelegt werden.

## **§ 9 Traditionsanzug**

Der Traditionsanzug der Gilde ist wie folgt:

Schützenjacke mit schwarzer Hose oder der Schwarze Anzug, Schützenhut, silbergraue Krawatte, weiße Handschuhe, Gildenabzeichen.

Bei den unter § 8 unter Punkt 2,3,4,5,7,8 und 9 genannten Festen und Veranstaltungen ist das Tragen des Traditionsanzuges angebracht.

## **§ 10 Beitrag**

An Beiträgen werden erhoben:

1. Aufnahmegehd, Monatsbeitrag und Schussgeld sowie Sonderregelungen für Arbeitslose und Schüler werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind eine Bringschuld.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss**

Aus der Gilde scheiden aus:

1. Mitglieder, die sich schriftlich beim Vorstand abmelden.
2. Mitglieder, die gröblich gegen diese Satzung verstoßen.
3. Mitglieder, die durch Versammlungsbeschluss ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung der Gilde weder irgendwelche eingezahlten Kapitalien noch den gemeinen Wert irgendwelcher geleisteten Sacheinlagen. Sie haben dann also keine vermögensrechtlichen Ansprüche an die Gilde.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Dezember bis zum 30. November

## **§ 13 Ableben eines aktiven Mitgliedes**

Beim Begräbnis eines aktiven Mitgliedes beteiligt sich die Gilde mit der Vereinsfahne. Am Grabe ist ein Kranz niederzulegen.

## **§ 14 St. Petrus - Hüske**

Das St. Petrus - Hüske wird von der Gilde in einem pfleglichen Zustand gehalten. Hieraus zufließende Mittel können nur für caritative Zwecke verwandt werden. Über die Verwendung beschließt der Vorstand von Jahr zu Jahr.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen der Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern. Die zu diesem Zweck berufene Versammlung entscheidet über Änderungsanträge nur bei Anwesenheit von zweidrittel der aktiven Mitglieder und mit zweidrittel der Abstimmenden.

Sind weniger als Zweidrittel der aktiven Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste Versammlung auch wenn nicht Zweidrittel anwesend sind, über denselben Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden

## **§ 16**

## **Auflösung**

Die Auflösung der St. Petrus Schützen - Gilde kann nur auf Antrag der Hälfte der aktiven Mitglieder durch eine Versammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn wenigstens Dreiviertel der aktiven Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung der St. Petrus Schützen - Gilde oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kevelaer, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird innerhalb eines halben Jahres nach Auflösung der St. Petrus Schützen - Gilde oder innerhalb eines halben Jahres nach Wegfall seines bisherigen Zweckes eine neue St. Petrus Schützen - Gilde innerhalb der Stadt Kevelaer mit dem Zweck entsprechend § 2 und § 3 dieser Satzung gegründet, so hat die Stadt Kevelaer das Vermögen der St. Petrus Schützen - Gilde mit der Maßgabe an die neu gegründete, gemeinnützige Gilde zu übergeben, dass diese entsprechend Ihrem Satzungszweck verwendet.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Versammlung am 11.04.2015 angenommen und tritt, unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Satzungen ab sofort in Kraft.

